

FAQ – § 72a SGB VIII

Die wichtigsten Fragen zur

Umsetzung des § 72a Abs. 3 und Abs. 4
SGB VIII im Neckar-Odenwald-Kreis

PLUS: Anlagen zur praktischen Umsetzung

Fachbereich Jugendhilfe

Herausgeber

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich Jugend und Soziales
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

NECKAR-ODENWALD  KREIS

2015

Ansprechpartner:

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Renzstr. 12, 74821 Mosbach

Tel.: 06261-842061

mailto: pascal.heffner@neckar-odenwald-kreis.de



www.neckar-odenwald-kreis.de

Stand: März 2016

Übersicht:

1. Vorbemerkungen	S. 4
2. FAQ § 72a SGB VIII	S. 4
3. Anlagen	
3.1. Muster Selbstverpflichtungserklärung	S. 9
3.2. Muster Selbstverpflichtungserklärung LJR BW	S. 10
3.3. Muster Prüfschema LJR NRW	S. 12
3.4. Muster zur Beantragung eines EFZ	S. 14
3.5. Muster Dokumentationsblatt für Träger	S. 15
3.6. Beispiele zur Einordnung der Tätigkeiten	S. 16
4. Quellen	S. 17

1. Vorbemerkung

Die Arbeitshilfe soll zur Orientierung in der praktischen Umsetzung des § 72a SGB VIII im Neckar-Odenwald-Kreis dienen.

Sie beinhaltet vor allem die Antworten auf Fragen, die sich in den Verbänden, Vereinen und Kommunen stellen sowie die wichtigsten „Helfer“ für die Praxis. Die Arbeitshilfe ist ergänzend zu den Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII im Neckar-Odenwald-Kreis zu sehen.

2. FAQ § 72a SGB VIII

Was genau regelt der § 72a SGB VIII?

Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden.

Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten gilt bei Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen keine generelle Führungszeugnispflicht.

Sind Ehrenamtliche oder Nebenamtliche jedoch in einem sogenannten qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (besondere Art, Intensität und Dauer), kann also ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen, ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Das Jugendamt hat die Aufgabe die Umsetzung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern/Vereinen sicherzustellen.

Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden (z.B. Zuschüsse über Kreisjugendring, Landkreis, Land, Bund, EU oder Sachleistungen wie zur Verfügung stellen von Räumen) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Angebote der Jugendarbeit).

Beispielsweise Sportvereine oder die freiwilligen Feuerwehren werden im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn der Verein über eine Jugendabteilung (§ 12 SGB VIII) verfügt, oder auch wenn er entsprechende Maßnahmen für Kinder/Jugendliche durchführt (§ 11 SGB VIII).

Wie sieht es für andere Träger/Vereine aus?

Auch Vereine bzw. freie Träger, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und dennoch innerhalb mancher Angeboten mit Kinder und Jugendliche einen qualifizierten Kontakt haben, werden aufgefordert sich freiwillig an das Gesetz zu halten. Sie können also eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landratsamt auf freiwilliger Basis schließen.

Was ist ein "erweitertes Führungszeugnis"?

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Im erweiterten Führungszeugnis stehen zusätzlich zu den Inhalten des „normalen“ Führungszeugnisses nun auch Delikte im niedrigeren Strafbereich (Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe, Erstverurteilungen unter 3 Monaten Freiheitsstrafe), die sonst nicht ersichtlich wären. Dies betrifft insbesondere folgende Delikte:

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a StGB Zuhälterei

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen

§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 StGB Menschenraub

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB Kinderhandel

Wer muss das erweiterte Führungszeugnis beantragen? Wie und wo?

Das erweiterte Führungszeugnis muss die/der Ehren-/Nebenamtliche persönlich mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung, dass es zur Vorlage für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, bei der Wohnsitzgemeinde beantragen.

Ab welchem Alter kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

Wie lange ist die Bearbeitungszeit für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses?

Die Bearbeitungszeit beträgt nach Angaben des Bundesamtes für Justiz in der Regel zwischen 1 und 2 Wochen.

Gibt es Übergangslösungen bis ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt? – auch Vertretungskräfte, die kurzfristig einspringen

Ja, es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit spontan und kurzfristig ergeben. Sollte dies der Fall sein sollte eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden.

Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis kostet 13€. Es kann kostenlos beantragt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/freien Träger schriftlich bestätigt wurde und die/der Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde vorlegt und damit einen Gebührenbefreiungsantrag stellt.

Ist trotz einer Aufwandsentschädigung eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses möglich?

Es ist davon auszugehen, dass steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen nicht dazu führen, dass keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr vorliegt. Daher kann auch in diesen Fällen eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses beantragt werden.

Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein und wann muss es erneut vorgelegt werden?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Es gilt maximal fünf Jahre.

Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses?

Bei der Einsichtnahme werden ggf. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Evtl. vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

Wer nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis?

Die Einsichtnahme erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden oder einen Vertreter (in anderer Organisationsstruktur eine vergleichbare Person). Eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auf anderer Ebene, beispielsweise bei einem Dachverband, ist nicht vorgesehen oder erforderlich.

Im Falle der Feuerwehr macht es beispielsweise Sinn, wenn die Einsichtnahme durch den (Gesamt) Jugendwart erfolgt.

Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert?

Das erweiterte Führungszeugnis darf nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom jeweiligen Träger zu dokumentieren

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnis' und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde.

Daten dürfen ausschließlich für den Zweck des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gespeichert, verändert oder genutzt werden.

Die Daten müssen während der gesamten Dauer der ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit gespeichert werden. Die Daten sind in dieser Zeit vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Die Daten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn der Zweck der Einsichtnahme erfüllt ist. Lag eine einschlägige Straftat vor, so ist der Zweck der Einsichtnahme mit Ablehnung des Bewerbers beendet. Bei ehren- und nebenamtlich Tätigen ist der Zweck der Einsichtnahme mit der Beendigung dieser Tätigkeit erfüllt.

Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und abgeheftet werden?

Nein, es darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/Nebenamtlichen.

Was passiert wenn die/der Ehren-/Nebenamtliche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?

Die/der Neben-/Ehrenamtliche muss in diesem Fall von den Tätigkeiten die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

Muss der Verein allein entscheiden, welche Ehrenamtlichen betroffen sind?

Nein, der freie Träger kann sich vom örtlichen Jugendamt beraten lassen.

Welche Handlungsalternativen bestehen, wenn ein freier Träger den Abschluss einer Vereinbarung verweigert? – betrifft nur Träger die durch den § 72a tatsächlich erfasst sind.

Der öffentliche Träger muss nach der gesetzlichen Regelung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen.

Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers erstreckt sich also auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, der Notwendigkeit des Vereinbarungsabschlusses sowie Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung und dem Vollzug der Einsichtnahme. Wenn ein freier Träger sich dennoch weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, dann muss der öffentliche Träger zumindest nachweisen können, dass er sich hinreichend um eine Unterzeichnung bemüht hat.

Sofern trotz aller Bemühungen des öffentlichen Trägers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger. Im SGB VIII sind keinerlei Reaktions- oder gar Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Denkbar ist es aber beispielsweise über § 79a SGB VIII ein Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt als Qualitätsmerkmal zu erarbeiten, dass als einen Baustein auch den Abschluss der Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII enthält. Dieses Schutzkonzept könnte dann über § 74 Abs. 1 SGB VIII auch zum Förderkriterium gemacht werden und eine Anpassung von Förderrichtlinien mit sich bringen.

Wer nimmt Einsicht in die Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen, die es nicht im Verein vorzeigen möchten (jemand vom LRA)?

Zukünftig in Ausnahmefällen über das Ehrenamtszentrum eine Einsichtnahme geschehen. Nach 5 Jahren muss der Ehrenamtliche aber erneut durch den Verein geschickt werden.

Haftet jemand, wenn ja wer, wenn das Prüfschema falsch beurteilt wurde?

Die Frage ist im Grunde nicht zu beantworten, weil dies immer etwas mit Sorgfaltspflicht und ggf. Fahrlässigkeit zu tun hat. Halten sich die Vereine an die Vereinbarung – „sortieren“ also ihre Tätigkeiten und arbeiten Veränderungen zeitnah ein, sind sie gut aufgestellt.

Müssen Lehrkräfte von Musikschulen (die oft die Ausbildung für Musik- u Gesangvereine) machen auch ein Zeugnis beim Vereinen vorlegen?

Wenn ein Verein eine Musikschule finanziert, sollte man sich von der Schule versichern lassen, dass keiner der Musiklehrer im Sinne des § 72a SGB VIII vorbestraft ist.

Wird der Musikunterricht von Eltern finanziert und vom Verein organisiert, sollten die Eltern darauf hingewiesen werden, dass keine Überprüfung der Musiklehrer im Sinne des § 72a SGB VIII erfolgt. Es bleibt dann also Verantwortung der Eltern.

Wie weit können die Infos zum Führungszeugnis im Verein gestreut werden (Datenschutz). D. h. nur einer nimmt Einsicht oder mehrere (Bsp.: Mehrspartenverein – alle Spartenleiter)?

Innerhalb des Vorstandes ist eine Informationsweitergabe unproblematisch. Die Aufgabe kann nach außerhalb des Vorstandes delegiert werden, sollte aber nicht an „unzählige“ Spartenleiter verteilt werden. Jeder mit der Überprüfung befasste unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Ein 4-Augen-Prinzip wird grundsätzlich empfohlen.

In vielen Vereinen sind aktive Erzieherinnen als Übungsleiterinnen im Einsatz. Müssen diese auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ja – jeder Verein muss seine Aufgabe eigenverantwortlich erfüllen und kann sich nicht auf die „Mechanismen“ einer anderen Institution verlassen.

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift

Muster des Landesjugendrings Baden-Württemberg für eine Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung:

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst war und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. Ort, Datum, Unterschrift:

Ort / Datum:

Unterschrift:.....

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei freien Trägern der Jugendhilfe

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein
--	--	-----------	--	-------------

Begründung

Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr geb. am

wohnhaf in

ist für den

.....
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

.....tätig.

(oder: wird ab demeine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift eines Vertreters/in des Vorstands

**Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger
bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich
tätigen Personen (gemäß § 72a Abs.5 SGB VIII)**

Vor-und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht- nahme	Datum des Zeug- nisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SG B VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Be- schäftigung erfolgen?	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**Beispiele zur Einordnung der Tätigkeiten von Ehrenamtlichen Personen –
Prüfkriterien zur Umsetzung des § 72a SGB VIII Abs. 3 und Abs. 4;
Erweitertes Führungszeugnis (eF)**

Art der Tätigkeit	Beschreibung	eF	Begründung
Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder von Kinder- und Jugendgruppen	Es finden regelmäßige, dauerhafte Treffen mit einer konstanten Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Bereichen statt.	ja	Es liegt ein Hierarchieverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauensverhältnis übergeht
Jugendleiter, Betreuer bei Ferien-, Wochenendfreizeiten, Zeltlager mit Übernachtung	Alle Ehrenamtlichen sind in den Funktionen Leitung, Betreuung, Lagerorganisation an der Maßnahme beteiligt und mit den Teilnehmern ganztägig beschäftigt.	ja	Durch den Kontakt zu Kinder bzw. Jugendlichen während der Maßnahme wird die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in der Regel begünstigt.
Leiter, Betreuer, Helfer, bei Ferienmaßnahmen als mehrtägige Veranstaltung (ohne Übernachtung)	Es handelt sich um eine zeitlich befristete Gruppe, die tagsüber von einem Team in offenem Setting betreut wird.	nein	Maßnahmen dieser Art finden in großen Gruppen statt. Ein intensiver Kontakt zu einzelnen Teilnehmern ist vom Ablauf nicht vorgesehen.
Aktionstage, Kinderfeste, Straßenfeste, Spielfeste, Musik- und Theaterveranstaltungen, Messen	Es handelt sich um zeitlich befristete Tagesveranstaltungen in großen Gruppen.	nein	Die Maßnahmen finden im öffentlichen Raum ohne Voranmeldung statt.
Bildungsmaßnahmen, Schulungen für Minderjährige mit Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	ja	Bei gemeinsamer Übernachtung ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
Bildungsmaßnahmen, Schulungen für Minderjährige ohne Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	nein	In der Regel ist ein Einzelkontakt zum Teilnehmer nicht vorgesehen.
Betreuer bei Projekttagen mit konstanten Gruppen ohne Übernachtung	Es handelt sich um eine Tätigkeit die in der Regel ohne Einzelkontakt gestaltet ist.	nein	Es bestehen keine regelmäßigen oder dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
Ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendhaus, Jugendcafé Jugendtreff oder Jugendclub (Betreuer Ü18)	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	ja	Betreuung findet in offenen Gruppen statt. Es könnte sich ein Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kinder oder Jugendlichen entwickeln.
Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder als Ersatz bzw. Aushilfe	Es handelt sich um eine spontane Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe für einen Personalausfall bei den genannten Maßnahmen mit eF	nein	Wenn die Vorlage eines eF zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
Vorstand, Kassenwart, EDV, Materialwart, Zeugwart, Fahrer, Helfer, ...	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit statt. Kontakte sind nicht regelmäßig.	nein	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen Kontakte, dauerhafte Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen

Quellenangaben:

1. Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
 2. Prüfkriterien: in Anlehnung an das Dokument: „Erweitertes Führungszeugnis (eF) bei Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit; Prüfkriterien“ (Stand: 02/2014) des Landratsamtes Cham
 3. Prüfschema: Landesjugendring NRW e.V.
-